IBB-STELLE
IM LANDKREIS SIGMARINGEN

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle

Anlaufstellen
für Menschen mit psychischen Erkrankungen und ihre Angehörigen

unabhängig - vertraulich - kostenfrei

Landratsamt Sigmaringen

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

GESCHÄFTSORDNUNG

Geschäftsordnung der unabhängigen Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) für den Landkreis Sigmaringen

§ 1 Aufgaben der IBB-Stelle

Die unabhängige IBB-Stelle für den Landkreis Sigmaringen informiert und berät psychisch erkrankte Menschen sowie Angehörige von psychisch erkrankten Menschen des Landkreises Sigmaringen über möglichst wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote. Sie hält diesbezüglich Informationsmaterial bereit.
Die IBB-Stelle bearbeitet darüber hinaus alle Anregungen, Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit einer Unterbringung, ärztlichen Behandlung, Psychotherapie oder psychosozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Sigmaringen bzw. in Einrichtungen und Diensten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung. Insoweit unterstützt sie psychisch erkrankte Menschen oder deren Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen.
Sie ist ebenfalls für Anregungen, Fragen und Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von den oben aufgeführten Diensten und Einrichtungen im Landkreis Sigmaringen Ansprechpartner.

§ 2 Arbeitsweise

(1) Die IBB-Stelle arbeitet nach folgendem Ablauf:

1. Auskunftserteilung und Beschwerdeaufnahme während der Sprechzeiten, zu vereinbarten Terminen, über Telefon (Anrufbeantworter), per Post oder E-Mail.
2. Prüfung der Anregungen und Beschwerden. Im Regelfall arbeiten die IBB- Mitarbeiter zu zweit als Team, um:
   a. die Beschwerdeführenden bzw. die Anregenden anzuhören,
   b. den Rat der IBB- Beratungsgruppe nach Abs. 2 einzuholen und bei Bedarf

- eine Ortsbesichtigung durchzuführen,
- Stellungnahmen einzuholen und/oder
- eine Gesprächsmoderation anzubieten

mit dem Ziel, Abhilfe der Beschwerde durch erfolgreiche Vermittlung zu erreichen.

(2) Nach Möglichkeit sollen die Anregungen und Beschwerden im Zusammenwirken aller Gremiumsmitglieder (Beratungsgruppe) einer Problemlösung zugeführt werden. Dabei arbeiten sie gleichberechtigt zusammen und dokumentieren ihre Tätigkeit.

§ 3 Ausschlusskriterien

(1) Die IBB-Stelle sieht von einer sachlichen Prüfung der Anregungen oder Beschwerden ab, wenn
   a. die Beschwerde sachlich in keinem Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung bzw. deren Behandlung steht,
   b. sie gegenüber einer bereits entschiedenen Beschwerde oder Anregung keine neuen Fakten enthält,
   c. ihre Behandlung wegen Fehlens des Namens des Beschwerdeführenden/ des Anregenden oder mangels eines Sinnzusammenhangs nicht möglich ist,
   d. in der Sache ein gerichtliches Verfahren läuft oder rechtskräftig abgeschlossen wurde,
   e. die Beschwerde sich gegen Handlungen richtet, die strafbar sind und gegen die Rechtsmittel eingelegt werden konnten oder können.

(2) Eine Rechtsberatung erfolgt durch die IBB-Stelle nicht.

§ 4 Verfahren

(1) Zur sachlichen Prüfung angenommene Beschwerden oder Anregungen werden in einer mit den Beschwerdeführenden abgestimmten Form an die betroffene Stelle (beispielsweise Ärztin bzw. Arzt, Verwaltung, Einrichtung etc.) weitergeleitet, ggf. mit der Bitte um Stellungnahme. Insbesondere kann von der IBB-Stelle das Angebot zu einem gemeinsamen Gespräch mit den Beschwerdeführenden und Vertreterinnen bzw. Vertretender der betroffenen Stelle gemacht werden.

(2) Mit den Beschwerden bzw. Anregungen kann in unterschiedlicher Weise verfahren werden:
   a. Die IBB-Stelle empfiehlt bestimmte Maßnahmen,
   b. die IBB-Stelle macht Vorschläge an beide Seiten zur Verbesserung der Kommunikation,
   c. die IBB-Stelle bietet vermittelnde Gespräche an,
   d. die IBB-Stelle stellt die Erledigung der Beschwerde aus sonstigen Gründen fest.

(3) Die IBB-Stelle informiert die Beschwerdeführenden über das Ergebnis der Bearbeitung der Beschwerde oder Anregung und dokumentiert dies für Auswertungszwecke.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Die IBB-Stelle setzt sich aus mindestens einer Vertretung der Psychiatrie-Erfahrenen, der Angehörigen sowie einer Person mit professionellem Hintergrund im psychiatrischen Versorgungssystem zusammen.

(2) Mitglied der IBB-Stelle ist außerdem die vom Landkreis Sigmaringen bestellte Patientenfürsprecherin bzw. der Patientenfürsprecher.

(3) Die IBB-Stelle entscheidet im Einvernehmen mit der verantwortlichen kommunalen Psychiatrieplanung über Aufnahmen neuer Mitglieder und die Beendigung eine Mitgliedschaft.

§ 6 Ombudsstelle auf Landesebene

(1) Bei komplexen Fragestellungen, die auf Ebene der IBB-Stelle zu keiner Lösung zugeführt werden konnten, kann sich die IBB-Stelle an die Ombudsstelle auf Landesebene wenden. Eine Beratung durch die Ombudsstelle, bei der personenbezogene Daten offenbart werden, darf nur erfolgen, wenn die betroffene Person vorher eingewilligt hat.

(2) Die IBB-Stelle legt der Ombudsstelle einen jährlichen Erfahrungsbericht vor. Er enthält statistische Angaben und dokumentiert zusammenfassend die geleistete Arbeit im Jahresverlauf. Der Bericht enthält keine personenbezogenen Daten von Ratsuchenden.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der IBB-Stellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der IBB-Stelle hat über die personenbezogenen Daten der an einem Beschwerdeverfahren beteiligten Personen Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft in der IBB-Stelle weiter.

(2) Die IBB-Stelle gibt personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen an Dritte weiter. Sie trifft geeignete Vorkehrungen, damit personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.

(3) Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf von fünf Jahren vernichtet.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die IBB sorgt mithilfe einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit für deren Bekanntwerden im Landkreis. Sie hält die Informationen auf der eigenen Homepage aktuell. Sie informiert darüber hinaus mit Plakaten und Info-Flyern über ihr Angebot. Kontakte zur Presse erfolgen durch den Landkreis Sigmaringen als Träger der IBB-Stelle und nach vorheriger Abstimmung über die professionelle Fachkraft der IBB-Stelle.

§ 9 Öffnungszeiten und Sitzungen der IBB-Stelle

(1) In der Regel ist die IBB-Stelle mit zwei Mitgliedern einmal monatlich mit jeweils zwei Stunden für Sprechstunden nach Terminvereinbarung in ihrer Geschäftsstelle besetzt. Die Frequenz kann im Bedarfsfall angepasst werden.
Die Geschäftsstelle (Ort/Raum und deren Öffnungszeiten) sowie die postalische Anschrift sind auf der Homepage eingetragen und auf den Info-Flyern abgedruckt.
Öffentliche Stellen und die Gemeindeverwaltungen werden über E-Mail-Verteiler bzw. durch Zusendung von Info-Flyern über die IBB-Stelle informiert. Die Sprechzeitenbekanntgabe erfolgt darüber hinaus über die kommunalen Mitteilungsblätter.

(2) Das IBB Team tagt in der Regel einmal im Monat. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10 Kooperation mit dem Gemeindepsychiatrischen Verbund

Die IBB-Stelle kooperiert mit den Mitgliedern des Gemeindepsychiatrischen Verbunds des Landkreises Sigmaringen.
Durch Anregungen und konstruktive Kritik hilft sie mit, die Qualität der Arbeit der Einrichtungen und Dienste kontinuierlich zu verbessern.

Diese Geschäftsordnung wurde von allen IBB-Mitgliedern einstimmig beschlossen und vom Dezernat Soziales des Landkreises Sigmaringen genehmigt.

Januar 2017